

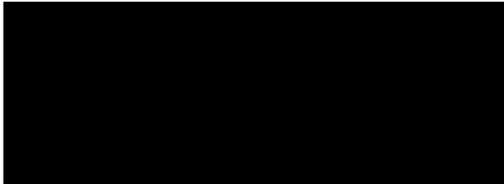


**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Referat IVb2



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-

FAX (0228) 997799-

E-MAIL referat13@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 10.08.2020

GESCHÄFTSZ. 13-300/011#0012

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und  
der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen (Gesetz  
Digitale Rentenübersicht)**

BEZUG Ihr Schreiben vom 23. Juli 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem von Ihnen übersandten Entwurf des Gesetzes Digitale Rentenübersicht nehme ich  
wie folgt Stellung:

I.

Das Ziel des Gesetzesentwurfs ist es, eine Digitale Rentenübersicht zu entwickeln und ein-  
zuführen, die es Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, Informationen über ihre eigenen  
Ansprüche aus der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersvorsorge über ein Portal  
abzurufen. Die Authentifizierung der Nutzenden bei der Anmeldung und die Zuordnung  
von Informationen durch die meldenden Rentenversicherungsträger soll durch die Identi-  
fikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung (AO) - Steueridentifikationsnummer -  
erfolgen.

Der Gesetzesentwurf sieht deshalb entsprechende Anpassungen in § 139b AO sowie § 22a  
EStG vor. Insbesondere soll in § 139b AO der folgende neue Absatz 4b eingefügt werden:

„(4b) Die in Absatz 3 Nummer 1 und 8 aufgeführten Daten werden bei einer natürlichen  
Person auch für Zwecke der Digitalen Rentenübersicht gespeichert.“



Der Entwurf ist aus datenschutzrechtlicher Sicht bedenklich.

Die Steueridentifikationsnummer ist in § 139b AO geregelt. Sowohl nach dem Wortlaut als auch nach der Gesetzesbegründung von § 139b AO (s. BT-Drucks. 15/1945 S. 18) unterliegt die Verwendung der Steueridentifikationsnummer aus verfassungsrechtlichen Gründen einer strikten in § 139b Abs. 4 AO abschließend geregelten Zweckbindung, die sich ausschließlich auf steuerliche Zwecke bezieht.

Die in dem Entwurf geplante Zweckerweiterung in § 139b Abs. 4b AO (neu) bildet einen Fremdkörper, indem nunmehr auch eine Verwendung der Steueridentifikationsnummer für andere als steuerliche Zwecke in der Abgabenordnung normiert wird.

In der Gesetzesbegründung wird lediglich knapp ausgeführt, dass mit dem neuen Absatz 4b in § 139b AO die gesetzliche Beschränkung der Verwendung der ID-Nr. und des Tags und des Orts der Geburt einer natürlichen Person auf die Erstellung der Digitalen Rentenübersicht erweitert werde.

Es fehlt eine Begründung, warum eine Erweiterung der Zweckbindung für außerhalb der Abgabenordnung liegende Zwecke in der Abgabenordnung verfassungsrechtlich zulässig ist. Insbesondere ist nichts dazu ausgeführt, warum eine Verwendung der Steueridentifikationsnummer, die einer strengen Zweckbindung für steuerliche Zwecke unterliegt, erforderlich ist. Andere Alternativen, wie etwa die Verwendung der Sozialversicherungsnummer werden nicht in Betracht gezogen.

Ich bitte deshalb um entsprechende Überprüfung und um eine Anpassung des Gesetzesentwurfs.

## II.

Der § 10 des Gesetzesentwurfs Digitale Rentenübersicht legt fest, dass für die Verarbeitung personenbezogener Daten die Einwilligung der Nutzenden eingeholt werden muss. Das begrüße ich aus datenschutzrechtlicher Sicht. Vorliegend handelt es sich nicht um eine zugewiesene Aufgabe der Deutschen Rentenversicherung Bund nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Somit kann § 148 SGB VI nicht als Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung herangezogen werden.



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3

Ich empfehle Ihnen, Maßgaben für die Einwilligung, beispielsweise die Form des Widerrufs für die Zukunft, zu definieren, um die Freiwilligkeit der Nutzung dieses Dienstleistungsangebots im Gesetzeswortlaut zu unterstreichen.

III.

Gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzesentwurfs Digitale Rentenübersicht soll ein Steuerungs-gremium gebildet werden, das gemeinsam mit der Zentralen Stelle unter anderem für die technische Ausgestaltung bezüglich der Datensätze und Schnittstellen maßgebend ist. Im Hinblick auf die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, welche zur Wahrung des Datenschutzes bei der Digitalen Rentenübersicht zu treffen sind (z.B. Rollenkonzept, Trennungsgebot, Löschkonzept), bitte ich um rechtzeitige Beteiligung bzw. Unterrichtung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.